Nachtrag

zu der

Beurkundeten Darstellung

der Kurhessischen

Landtagsverhandlungen

(von dem Jahre 1815),

die

alte Landesschuld,

insbesondere

deren Herabsetzung auf einen Drittheil

betreffend.

Audiatur *et altera* pars!

1816.

Nachtrag

zu der

Beurkundeten Darstellung

der Kurhessischen

Landtagsverhandlungen

(von dem Jahre 1815),

die

alte Landesschuld,

insbesondere

deren Herabsetzung auf einen Drittheil

betreffend.

Audiatur *et altera* pars!

1816.

In der eben erschienenen „Beurkundeten „Darstellung der Kurhessischen Land„tagsverhandlungen“ (von 1815) geschiehet S. 32. §. 25., einer, — übrigens von den Hauptgegenständen dieser Druckschrift unabhängigen, — landständischen Angelegenheit, — des Schicksals der alten Landesschuld, — Erwähnung, welche, da es dabei auf Wahrheit und Recht, auf die Ehre und den Credit der Kurhessischen Landstände, und auf das Interesse ihrer Glaubiger, ankommt, gewiß mit Grund ein „wichtiger Gegenstand“ genannt wird. Zugleich ist darüber, durch Verweisung auf „das Gutachten, in der „Anlage Zif. 21., mit den beigefügten Delibera„tionen der Stände, dem Leser „nähere Aufklä„rung“ dargeboten worden.

Da dieser aber in dem gedachten Gutachten, welches nur die Darstellung der, ohnehin in ihrer

Eigenthümlichkeit nachher zurückgenommenen *) Meinung eines ritterschaftlichen Deputirten enthält, und in der hinzugefügten Erzählung, vollständige und befriedigende Nachrichten über die Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit nicht finden kann, so erfordert schon überhaupt der allgemeine Zweck der erschienenen Druckschrift: damit „die Repräsen„tanten bey ihren Committenten über „ihre Geschäftsführung sich rechtferti„gen können", **), und erheischen insbesondere jene hochwichtige Gesichtspuncte, welche diesen einzelnen Gegenstand auszeichnen, die hier folgende, ihm gewidmete, Nachlese:

---

*) S. Beurk. Darstellung, S. 161. die beiden letzten Zeilen.

**) S. V.

I.

Erste, die alte Landesschuld betreffende Darstellung,

so wie solche, auf Veranlassung der von der Kurfürstlichen Landtags-Commission geschehenen vorläufigen Aufforderung, wegen der Reduction der westphälischen Obligationen lit. D. eine Entschliessung zu fassen, in Pleno aus einem freien mündlichen Vortrage des mit dem Referate über das Landes-Schuldenwesen beauftragt gewesenen landständischen Deputirten zum Protocoll vom 14ten März 1815. genommen worden.

„Dieser (Vortrag)" begann, nachdem man sich in dem gemeinschaftlichen Saal niedergelassen hatte, und zwar

I. mit der Einleitung, wobei

a) vorausgesezt wurde, daß diese Sache eine landständische Angelegenheit sei, weil die Landstände die Obligationen creirt hätten, und zu deren Tilgung die Petri- und Martinisteuern in dem Kurfürstl. Consens wären überwiesen worden, auch die Aufforderung der Kurfürstl. Landtags-Commission zu jener Voraussetzung berechtige.

b) Wurde der Gesichtspunct dargestellt, wornach das Verhältniß der Landstände als Schuldner zu ihren Glaubigern, jedes andere verbanne.

c) Der Zusammenhang des hier folgenden Vortrags bestehet darin. Es wird

α) die Geschichte der landständischen Obligationen kürzlich erzählt;

β) die dermalen obwaltende Frage selbst beantwortet; und

γ) was deshalb zunächst zu thun sei, in Antrag gebracht.

Nun erfolgte:

II. der Hauptvortrag.

ad α) Zu der Geschichte wurde nemlich

a) die Entstehung der Obligationen bemerkt, als welche in dem Abtrag der älteren Landesschulden, wodurch zugleich die Kriegssteuer getilgt werden sollen, ihren Grund habe, und wozu die Mittel aus dem Land selbst hätten genommen werden müssen, weil, aller Anstrengung ohngeachtet, außerhalb keine Hülfe zu finden gewesen wäre.

Man habe zu dem Ende ein freiwilliges Anlehn eröfnet, weil aber solches so schleunig, wie verlangt worden, nicht herbeigeschaft werden können, so hätte der Gene-

ral-Gouverneur Lagrange daneben ein forcirtes Anlehn vorgeschrieben. Die Obligationen wären au *porteur* ausgestellt worden, deren Grundlage eine Hauptobligation gewesen sei, die man bei der Regierung zu Cassel niedergelegt und worin man diese als forum competens in dieser Anlehnssache anerkannt habe.

Die Landstände hätten in der Partial-Obligation jedem Inhaber für die Wiederbezahlung des Capitals, der Zinßen und Kosten zu haften versprochen, und allen Einreden, namentlich der des legis anastasianae, entsagt. Schon bei der ersten Einzahlung hätten viele Glaubiger das Geld dazu erborgt, andere aber ihre Obligation durch die Einzahlung eines dritten Darleihers gelößt, und solche durch deren Uebernehmer bewirkt.

b) Die von den Landständen geschehene Errichtung einer förmlichen Tilgungs-Anstalt in einer eigenen Casse unter einer besonderen Direction. — Hierbey sey, nach Verlauf eines Jahrs seit der Eröffnung des Anlehns, den Glaubigern die wiederholte Versicherung, daß man alles erfüllen werde, was die Obligationen versprächen, gegeben, und mit deren

Erfüllung schon wirklich der Anfang gemacht worden.

c) Consolidation der Schuld und ihre Folgen. Nach der Hand hätte man die ganze Schuld mit der Westphälischen Reichsschuld consolidirt, welches die drei widrige Folgen nach sich gezogen, daß

α) die hessischen Provinzial-Obligationen in Westphälische Reichs-Obligationen Lit. D. umgewandelt;

β) die vorherige Niederhessische Wehrung auf Franken gestellt und die Obligationen theils durch Zulagen, theils durch Herausgaben abgeründet, und

γ) späterhin wegen des Verfalls der Westphälischen Finanzen die Obligationen auf ein Dritthel ihres Nominalwerths reducirt worden.

d) Diese Reduction habe nach der Rückkehr Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht die Verordnung vom 19. August 1814, jedoch offenbar nur provisorisch, beibehalten, auch seien

e) nach dem Erlasse der Verordnung vom 27. Dec. 1814. die Petri- und Martinisteuern zu Bezahlung neuer Schulden überwiesen, mithin ihnen eine ganz andere Bestimmung gegeben.

ad β) Die zu erörternde Frage ist diese:
ob die ehemals creirten landständischen Obligationen, — dermalen Obligationen Lit. D. genannt, — wieder auf ihren Nominalwerth kommen sollten, oder es bei der Reduction zu belassen, oder eine andere Modification ausfindig zu machen sey?

Als Zweifelsgründe wurden angeführt, daß

1) mit den Obligationen eine totale Veränderung vorgegangen zu seyn scheine; allein dieses widerlege sich von selbst, weil die Schuld immer die nemliche bleibe, den durch jene Zulagen entstandenen Mehrbetrag ausgenommen, der keiner Beachtung verdiene. Die neue Form, die man den Obligationen gegeben habe, sei ein bloßes Surrogat, woraus sich eine totale Veränderung nicht behaupten lasse. Der

2te Zweifelsgrund bestand darin: daß so viele wucherliche Handlungen mit den Obligationen vorgegangen seyn sollten, und daher der Wucherer den Vortheil von der Herstellung der Obligationen ziehe, nicht aber der ursprüngliche Glaubiger.

Diesem Zweifel wurde dadurch begegnet, daß man

a) durch jene Voraussetzung das Verhältniß verrücke, nach welchem die Landstände,

die immer die Schuldner blieben, dem Inhaber gegenüber ständen, auf welchen die Obligationen ausgestellt wären;

b) könne man den Wucher auf keine Weise ausmitteln, und

c) sei vermöge der Verordnung vom 20. Aug. 1800. der Handel mit Staatspapieren unbeschränkt erlaubt, und die Gesetzgebung gegen wucherliche Contracte darauf gar nicht anwendbar; es seien aber

d) die Landstände genöthigt gewesen, die Obligationen auf den Inhaber zu stellen, und sie dadurch zu einer Handelswaare zu machen.

Hiernach wurden noch folgende besondere Entscheidungsgründe für die Anerkennung der befragten Obligationen nach ihrem vollen Werth vorgelegt, namentlich

1) Jeder müße sein Wort halten, insbesondere also auch die Landstände, die es jedem Inhaber gegeben hätten.

2) Es sei kein Beispiel vorhanden, daß man bei Staatspapieren, die au *porteur* gestellt, Nachforschungen nach dem Ursprunge des Besitzes gemacht habe.

3) Ein vorzüglicher Grund liege darin, daß der landständische Credit aufrecht erhalten werden müsse, weil mit

dessen Verlust alles verloren gehe, wohingegen Stände sich den höchsten Ruf der Rechtlichkeit erwerben würden, wenn sie gleich bei ihrer ersten Zusammenkunft den Beweiß davon durch die volle Anerkennung ihrer Obligationen gäben.

ad γ) Der Herr Deputatus waren demnach der Meinung, daß hierüber bei der Landtags-Commission nicht blos eine Erklärung, sondern eine besondere Vorstellung einzureichen sei, wobei auch die neuere Verfügung über die Petri- und Martinisteuer zur Sprache zu bringen wäre, als welche nicht statt finden könne, weil Se. Kurfürstl. Durchlaucht solche schon früherhin zur Deckung dieses Anlehns bestimmt hätten.

Die weitere Deliberation über diesen Gegenstand wurde jedem Stande insbesondere überlassen, worauf consessus auseinander gieng."

II.

Förmliche Aufforderung zur Erklärung über die Reductions-Angelegenheit,

ergangen von Seiten der Kurfürstlichen Landtags-Commission an die versammelten Stände, am 21sten März 1815.

(Num. 44. der Beilagen des Protocolls.)

Zu Folge höchsten Befehls hat man anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft, auch dem Bauernstande, folgende Eröfnung zu machen, nicht verfehlen sollen. Es ist bereits hinlänglich bekannt, daß die ursprünglich Hessische Landesschuld, welche im Jahr 1807 von den Landständen durch ein gezwungenes Anlehn aufgenommen, und als Kriegscontribution an Frankreich gezahlt worden, unter dem usurpirten Gouvernement, nebst den auf den Preußischen, Hannöverischen und Braunschweigischen Provinzen haftenden Schulden zu einer Westphälischen Reichsschuld erklärt, und bald darauf die Inhaber der darüber ausgestellten Landständischen Obligationen aufgefordert worden, solche, bei Verlust der Schuld, gegen Westphälische, auf Franken und Centimen sprechende Obligationen umzutauschen, wobei dieselben, um überall runde Summen in Franken und Centimen herauszubringen, zugleich genöthigt wur-

den, das fehlende in Zins-Coupons oder baar zuzuschießen, welches zusammen genommen, nach einem ohngefähren Ueberschlage, mehr als eine halbjährige Zinse betrug, und wornach quoad summam concurrentem Staats-Obligationen ausgefertigt wurden. Bei dieser Operation sind nun zwar zu Folge des höchsten Orts von Kurfürstlichem Steuer-Collegio erstatteten Berichts mehrere Obligationen zum Betrage von 690 Rthl. zurückgeblieben, welche nicht zum Umtausch eingereicht worden, selbige mögten jedoch, wenn sie gleich in dem sogenannten Westphalen für erloschen zu halten waren, bei den veränderten Umständen, nunmehro noch, wenn sie präsentirt werden, für zuläßig zu achten seyn.

Wenige Jahre darauf mußten diese umgetauschten Westphälischen Staats-Obligationen abermals vorgelegt werden, um sie auf ein Dritthel herunter zu setzen. Auch bei dieser zweiten Operation sind nach gedachtem Berichte Kurfürstlichen Steuer-Collegii, wieder für 312,800 Franken Obligationen zurückgeblieben, welche nicht zu dieser Reduction präsentirt worden sind.

Wenn nun gleich diese Obligationen nach den Westphälischen Gesetzen erloschen waren, so kommt doch dagegen in Betrachtung, daß die unterlassene Einlieferung derselben, zum Behuf der Reduction, oftmals in der Unwissenheit der Landleute ihren Grund gehabt hat, und es dürfte daher keinen An-

stand haben, daß diese nicht zur Reduction präsentirten Obligationen ebenfalls annoch anerkannt werden.

Unter dem usurpatorischen Gouvernement wurde obgedachte Landesschuld nun auch noch dadurch vermehrt, daß man über mehrere, ursprünglich darunter nicht begriffene Forderungen, Obligationen ebenfalls (wie die über jene landständische Schuld) sub Litt. D. ertheilte, welche zum Theil nachher der Reduction unterworfen wurden, zum Theil reductionsfrei blieben, oder, wenn sie erst nach der Reduction ausgegeben wurden, theils gleich auf das reducirte Drittel, theils über den vollen Betrag der Forderung ertheilt wurden.

Hierher gehören unter andern die vom Marschall Mortier im Jahr 1806 aus der Land-Assistenz-Casse geraubten Depositengelder, und die Schulden, welche die sogenannte Kriegs-Commission zu Marburg zu Bestreitung der Durchmärsche in den Jahren 1806 und 1807 gemacht hatte. Was von jenen geraubten Depositengeldern noch dermalen salva liquidatione zu ersetzen ist, qualificirt sich um so mehr zu einer gemeinen Landesschuld, als solche aus allen Gegenden des Landes deponirte Gelder zur General-Land-Assistenz-Casse abgeliefert worden waren, auch so viel gewiß ist, daß, wenn Mortier diese Gelder nicht vorgefunden hätte, alsdann eine Erpressung vom

Lande statt gehabt haben würde. Bei dem Anlehn der sogenannten Kriegs-Commission zu Marburg tritt der besondere Umstand ein, daß alle diese Obligationen bereits in der dritten oder vierten Hand sind, und daher deren Nichtanerkennung zu unzähligen Regreßklagen und Processen Veranlassung geben würde. Da nun ohnehin die Stadt Marburg, als damaliger Etappen-Ort, so sehr gelitten hatte, daß die erforderlichen Summen nicht mehr von den Einwohnern aufgebracht werden konnten, sondern geborgt werden mußten; so mögte bei der Aufnahme dieser Schuld unter die gemeinen Landesschulden um so weniger einiges Bedenken seyn, als der Betrag derselben von 8770 Rthl. 2 Alb. 4 Hlr. im vollen, und von 2998 Rthl. 27 Alb. 7 Hlr. im reducirten Werthe von keinem großen Belange ist.

Uebrigens fällt es in die Augen, daß die im Namen des usurpirten Gouvernements in Franken und Centimen ausgestellten Obligationen nicht beibehalten werden können, sondern gegen Kurhessische, auf deutsches Geld lautende Verbriefungen, umgetauscht werden müssen. Aus den angeführten Gründen glauben daher Seine Kurfürstliche Durchlaucht, und es ist Höchstdero gnädigstes Absehen dahin gerichtet, daß

1) die nicht umgetauschten, so wie die zur Reduction nicht präsentirten, zur ursprünglich Hessi-

schen Landesschuld gehörigen Landständischen und respective Westphälischen Staats-Obligationen, sodann

2) die im Jahr 1806 geraubten, salva liquidatione noch zu ersetzende Depositengelder, und

3) die in den Jahren 1806 und 1807 von der sogennaten Kriegs-Commission in Marburg contrahirte Anlehen, als **Landesschulden** anzuerkennen, desgleichen die vom Westphälischen Gouvernement in Franken und Centimen ausgegebene Obligationen, gegen Kurhessische, auf deutsche Münzsorten sprechende Verbriefungen, umzutauschen seyn mögten,

und Höchstdieselben wollen von Ihren getreuen Ständen darüber sowohl, als

in wie fern die vom Westphälischen Gouvernement verfügte Heruntersetzung der Staats-Obligationen *Litt. D.* beizubehalten, oder welche andere Maasregeln dieserhalb zum Besten des Landes zu treffen seyn dürften?

eine baldige **Erklärung** erwarten. Cassel den 21. Merz 1815.

Kurfürstliche, zum dermaligen engeren Landtage gnädigst verordnete Commission.

III.

Vortrag, die alte Landesschuld, und insbesondere die Reductions-Angelegenheit betreffend,

gehalten, und mit denen, darunter angezeigten, Beschlüssen versehen, in Pleno am 28., 30sten Junii, und 1sten Julii 1815,

und sodann als

Erklärung der Stände auf die vorstehende Aufforderung an die Kurfürstliche Landtags-Commission eingesendet.

Vortrag das Landes-Schuldenwesen betreffend.

Einleitung.

Die Angelegenheit der Landes-Schulden, deren Vortrag mir anvertrauet worden ist, zerfällt sehr natürlich in folgende einzelne Gegenstände: I) Bestimmung der Landes-Schulden selbst; und zwar: A) Festsetzung der alten Schuld, d. i. der, welche als im Jahr 1806, und namentlich vor dem 1ten November desselben, bereits vorhanden, von dem 1807 und zu Anfang 1808 deshalb versammelt gewesenen landständischen

Congresse anerkannt worden, nach ihrem dermaligen Betrage; B) Prüfung, ob und welche nach dem gedachten Zeitpunkte entstandene Posten als neue Landes-Schulden anzuerkennen, oder doch sonst von den Landständen auf irgend eine Art zu begünstigen seien. — Hierbei ist zu bemerken, daß der Stoff dieser Prüfung sich erst neuerlich auf die ebenfestgestellte Weise verenget hat, indem vermöge der Haupt-Proposition vom 3ten März d. J. (Nr. 15. der Landtags-Acten) derselbe sich auch auf mehrere, theils in dem, der mit Nr. 1. bezeichneten Hauptübersicht sub Litt. F. beigefügten „Verzeichniß der „aus der Kurfürstlichen Kriegscasse bis Ende „1806 für das Ober- und Niederfürstenthum „Hessen geleisteten Vorschüsse, worauf noch keine „Verwilligungen geschehen waren," zu einer rückständigen Summe von 238,918 Rthl. 21 Alb. 4 Hlr., theils in dem, der gedachten Proposition sub No. 3. angebogenen Etat der „vom Jahr „1806 her rückständig gebliebenen Forderungen an „der Kriegscasse," zu einer Summe von 105,642 Rthl. 28 Alb. 6 Hlr., aufgeführte Posten erstreckte, welche ihren Ursprung schon vor dem 1ten November 1806 herleiten, allein vorhin, namentlich bey der gedachten landständischen Versammlung, noch nicht zur Sprache gebracht waren, vielmehr jetzt erst nachgefordert wurden; von die-

sen, so wie von allen anderen auf das Jahr 1806 zurückgehenden, Forderungen jedoch nachher, in der, mittelst des Ganges der landständischen Verhandlungen erwirkten, Resolution vom 27sten April d. J. (Nr. 133.) abgestanden worden ist. — Außer dieser Bestimmung der Landes-Schulden kommt es aber auch: II) auf einen Plan zur Erfüllung der daraus entspringenden Verbindlichkeiten, — mit Vorsatz sage ich nicht geradezu zur Verzinsung und allmäligen Tilgung dieser Schulden, und hierbey wieder insbesondere: A) auf das Ausfindigmachen des zu dieser Pflichterfüllung am zweckmäßigsten führenden Mittels; B) auf die Einrichtung der deshalbigen Verbriefungen; und: C) auf die Auswahl der dabei erforderlichen Verwaltung an.

Zu allen diesen Erörterungen würde die dermalige landständische Versammlung auch ohne dazu besonders aufgefordert zu seyn, haben schreiten müssen. Indessen ist eine solche Aufforderung in den Resolutionen vom 21sten und 30sten März d. J (Nr. 44. 54.), wozu späterhin noch einige andere Resolutionen, welche, da sie nur einzelne Gegenstände betreffen, bei diesen angeführt werden sollen, getreten sind, erfolgt. Der gegenwärtige Vortrag wird deshalb so eingerichtet werden, daß er den Stoff zu der Erwiederung auf die gedachten

Resolutionen gutachtlich darbietet. Zugleich werde ich es versuchen, dadurch die Numern 32. 33. 36 und 37. der Desiderien, welche mir unter den Rubriken „Staatsschuld, Communalschulden,“ zur Bearbeitung zugetheilt worden sind, zu erledigen.

Uebrigens wird jeder, welcher das, wovon, zufolge der so eben vorgelegten Uebersicht, hier die Rede ist, genau erwäget und es mit den Resultaten unserer bisherigen Verhandlungen zusammenhält, sich leicht überzeugen, daß es rathsam war, mit einer Erklärung über sothane Gegenstände nicht früher hervorzutreten. Diese Aussetzung war aber auch nöthig, weil uns lange Zeit hindurch mehrere unentbehrliche Nachrichten gänzlich abgiengen, wovon einige erst in den leztverflossenen Tagen eingekommen sind. Einzelne Ungewißheiten dauern sogar bis diesen Augenblick noch fort.

Nach dieser kurzen Einleitung wende ich mich nun zur Sache selbst, welche ich dem eben aufgestellten Plane gemäß abhandeln werde.

Alte Landesschuld.
(Ad I. A.)

Die alte Schuld ist keine andere, als das, an die Stelle der Capitalien und Zinsen, welche das Land der Kriegscasse schuldete, und die Landstände, durch die Decrete Napoleons vom 15ten October 1806 und 5. Jan. 1807 dazu genöthigt, zur Tilgung der dem Lande aufgelegten Kriegssteuer, in die französische Contributionscasse abtragen mußten, zum Behufe dieses Abtrags und der Bestreitung des damit verbundenen beträchtlichen Kostenaufwands, unter ausdrücklicher Genehmigung des rechtmäßigen Regenten, getretene landständische Anlehn. Es würde hier in mehreren Hinsichten eine ausführlichere geschichtliche und rechtliche Darstellung derselben erforderlich seyn, wenn solche nicht bereits so viel die frühere Beschaffenheit dieser Schuld betrifft, in der vermöge Auftrags der vorigen landständischen Versammlung von mir verfaßten Schrift *), und mit Hinzufügung ihrer späteren Schicksale und deren Beurtheilung in mehreren von mir zu Protocoll gegebenen Vorträgen, zum Gebrauche der jetzt ver-

*) Geschichtliche Darstellung der Verhandlungen des in dem Jahre 1807 und zu Anfang des Jahres 1808 versammelt gewesenen landständischen Congresses und seines Comité. Manuscript.

sammelten Stände und ihrer Committenten vorläge; auch die von Seiten der Kurfürstl. Landtags-Commission, in den oben angeführten Resolutionen vom 21ten und 30ten März d. J. (Nr. 44. 54.) über das landständische Anlehen und dessen Verwendung verlangten Nachweisungen, nach Anleitung eines der gedachten Vorträge, durch das Promemoria vom 5ten d. M. (Num. 253.) schon ertheilet wären. — Ich kann mich deshalb jetzt darauf beschränken, zunächst den dermaligen Bestand der alten Landes- d. i. der landständischen Anlehns-Schuld, ohne Rücksicht auf das was bei der gegenwärtigen landständischen Versammlung wegen der während des usurpatorischen Zeitraums theilweise geschehenen Reduction dieser Schuld auf einen Drittheil vorgekommen, festzusetzen; dann aber diese Vorgänge, insbesondere zum Behufe der über ihren Gegenstand, in den mehrgedachten Resolutionen, erwarteten ständischen Erklärung, darzustellen.

Erörterung ihres Bestandes, ohne Rücksicht auf die Reductions-Angelegenheit.

Ursprünglicher Bestand.

Das landständische Anlehen vom Jahr 1807 wurde zwar auf die runde Summe von 1,300,000 Rthl. veranstaltet und eröffnet. Dessen wirkliches Einkommen, welches bey dieser Eröff-

nung, nach der Natur der Anstalt, nicht genau berechnet werden konnte, betrug aber, einschließlich einer als Erkenntlichkeits-Bezeigung abgegebenen Obligation von 1000 Rthl., wie auch eines Betrags der Stadt Amöneburg von 780 Rthl., welcher dieser aus dem sogenannten Hülfsanlehn vorgeschossen war, und, weil er von ihr nicht erstattet worden, einstweilen in Liquidation geführt wurde, die Totalsumme von 1,389,733 Rthl. 4 Alb. 10 Hl., welche folgendermaßen verbriefet worden ist:

1) durch Partial-Obligationen, mit Coupons, die bey der Eröffnung des Anlehns zum Grunde gelegte Summe von — — 1,300,000 Rthl.

2) durch Restscheine, der Mehrbetrag des Einkommens mit 89,733 rthl. 4 alb. 10 hl., und zwar

a) nach dem ursprünglichen Zuschnitte, ohne Coupons 31,133 — 4 — 10.

b) vermöge einer nachherigen Abänderung, mit Coupons 58,600 — . — .

Vergleichs-Total 1,389,733 — 4 — 10.

Bei dieser Totalsumme können wir jedoch nicht stehen bleiben, weil damit in der Folge, von der hier noch nicht in Betracht kommenden Reduction an sich ganz abgesehen, wiewohl durch westphälische Operationen oder bei ihnen, mancherlei Veränderungen vorgegangen sind.

Ehe ich diese darstellen und dadurch zu dem eigentlichen Resultate der gegenwärtigen Untersuchung führen kann, muß ich vorläufig einige dabei vorgekommenen Neben-Ereignisse beurtheilend erledigen, wovon die beiden ersten auch schon in der Resolution vom 21. März d. J. (Nr. 44.) erwähnet sind.

Vorerst nemlich haben sowohl bei der, als unmittelbare Folge der bekannten westphälischen Schulden-Consolidation, vorgegangenen Umtauschung und Ausründung der Obligationen und Restscheine, als vornehmlich bei der, späterhin eben so eingetretenen Reduction der Schuld auf einen Drittheil, mehrere landständische Anlehns-Glaubiger sich, auf die zur deshalbigen Production ihrer Verbriefungen geschehenen Aufforderungen, nicht eingestellt. Hierdurch wird zunächst die Frage veranlaßt: wie der Inhalt dieser respective nicht umgetauschten und zur Reduction, — der sie gleichwohl unterworfen worden waren, — nicht eingereichten Verbriefungen gegenwärtig betrachtet und behandelt werden solle? In der gedachten Resolution wird dafür gehalten, daß, wenn gleich sothane Verbriefungen „in dem sogenannten Westphalen, und nach den westphälischen Gesetzen" erloschen gewesen, sie dennoch nunmehr, bei ihrer Präsentation, für zuläßig zu achten und anzuerkennen seien; sich deshalb bei der ersten Classe

derselben, den nicht umgetauschten, auf „die veränderten Umstände," und bei der anderen, denen zum Behufe der Reduction nicht producirten, — darauf berufen, daß diese Unterlassung oftmals in der Unwissenheit der Landleute ihren Grund gehabt habe, und zum Schlusse, erklärt: „aus „den angeführten Gründen glaubten Se. Kur„fürstlichen Durchlaucht und es sei Höchstdero „gnädigstes Absehen dahin gerichtet, daß die nicht „umgetauschten, so wie die zur Reduction nicht „präsentirten, zur ursprünglichen Hessischen Lan„desschuld gehörigen Obligationen als Landes„schulden anzuerkennen seien."

Ich achte dies, so viel den Bestand der in diesen Verbriefungen enthaltenen Capitalschulden und deren fernere Verzinsung anlangt, für vollkommen rechtlich, und **es sind daher deren Inhaber,** meines Ermessens, **mit den Inhabern wirklich eingetauschter und als reducirt eingeschriebener Obligationen ganz gleich zu behandeln.** Erster Antrag. In Bezug auf die Unterlassung des Umtausches der Verbriefungen existirte ohnehin, meines Wissens, keine solche peremtorische Vorschrift, wie sie mit der zur Einreichung der der Reduction unterworfenen Obligationen, durch das westphälische Decret vom 20. October 1812. (Büllet. 1812. St. 16. Nr.

152.) geschehenen Fristverlängerung allerdings dahin verbunden war, daß, vermöge Art. 2., nach Ablauf dieser lezten Frist alle Forderungen, über welche die Obligationen zu dem Zwecke, die Reduction einschreiben zu lassen, nicht producirt worden, von Rechtswegen erloschen seyn und in den Registern gelöscht werden sollten. Daher erklärt es sich, daß mehrere — ja der größte Theil der anfangs bei dem Umtausche zurückgebliebenen landständischen Verbriefungen in der Folge wirklich noch umgetauscht worden. Daß dieß der Fall sey, versichern nicht nur die darüber eingezogenen directen Nachrichten (Nr. 206.), sondern es ergab sich auch aus der Vergleichung des von deren Ertheiler zu 2890 Rthl. (in specie 2720. in Obligationen und 150 in Restscheinen,) angezeigten Totalbetrags der anfangs nicht umgetauschten landständischen Verbriefungen, mit dem in der Resolution vom 21. März d. J. (Nr. 44.), nach Anleitung eines Berichts des Steuer-Collegii, nur zu 690 Rthl. angegebenen Quanto der zum Umtausche nicht eingereichten Verbriefungen. Nach einer neueren bei dem Ersteren eingezogenen Erkundigung ist jedoch dies Verhältniß dahin näher zu bestimmen, daß von den anfangs zurück gewesenen landständischen Obligationen über 2740 Rthl. zulezt nur für 530 Rthl. (in specie ein Stück zu 200 —

zwei Stück zu 60 —, drei zu 50, und drei zu 20 Rthl.) unumgetauscht verblieben sind, woraus sich dann zugleich eine Unrichtigkeit entweder in der von dem Steuer-Collegio zu 690 Rthl. angegebenen Rückstandes-Summe, oder in dem oben zu 150 Rthl. angezeigten Betrage der anfangs zum Umtausche nicht eingereichten Restscheine, ergiebt, da, wenn jene richtig seyn sollte, dieser in 160 Rthl. bestanden haben müßte, worüber dann die Restscheine sämmtlich auch unvertauscht geblieben wären. — Es bedarf zugleich hier keiner Untersuchung, ob gerade Unwissenheit der Landleute die Ursache der unterbliebenen Einreichung der Verbriefungen zum Zwecke der Reduction gewesen sey, oder nicht vielmehr gar manchmal absichtliche Verschmähung dieses verhaßten Schrittes dabei zum Grunde gelegen habe, auch ob jene Ursache zur Entschuldigung und Befreiung von dem angedroheten Erlöschen dienen könnte. Wenn man nemlich bei diesem Allen das für die zurückgebliebenen Glaubiger nachtheiligste Resultat, also das wirkliche Erlöschen aller ihrer zurückgehaltenen Verbriefungen ohne Unterschied, in dem vormaligen Königreiche Westphalen annehmen wollte, so vermochte doch die westphälische Schulden-Consolidation mit allen ihren Folgen und den damit verknüpften Verfügungen das Hessische landständische Schul-

den-Verhältniß zwar für die Zeit ihrer Dauer zu hemmen, an und für sich aber keinesweges, sogar nach ihrem und des ganzen Königreichs Westphalen Verschwinden fortwährende rechtliche Wirkungen gegen das gedachte Verhältniß hervorzubringen. Konnte gleich der westphälische Staatsglaubiger, weil er seine Verbriefung zur Reduction nicht hatte einschreiben lassen, oder auch, weil er sie nicht umgetauscht hatte, aus der westphälischen Amortisations-Casse nichts mehr erlangen, so tritt doch jezt wieder der Hessische Staatsglaubiger gegen seinen Schuldnern, den hessischen Landständen über auf, und nimmt die ihm von diesen, unter der unbeschränkten Genehmigung ihres rechtmäßigen Regenten, zugesicherten Gerechtsame, indem er zunächst Zinsenzahlung und dereinst den Abtrag des Capitals aus der Hessischen Landesschulden-Tilgungscasse verlangt, von Rechts wegen in Anspruch. Diese sind noch nirgend aufgehoben, sie haben nicht aufgehoben und für erloschen erklärt werden können und dürfen, und sie jezt, wie folglich erst geschehen müßte, aufzuheben, dies würde, von allen Rechtsgründen verlassen, gegen Recht und Billigkeit, und, sofern dazu von jenen westphälischen Hergängen die Veranlassung genommen werden sollte, gegen alle Consequenz streiten. Dagegen können die hier befragten Glaubiger auf

eine Nachzahlung der zur westphälischen Zeit, wegen ihrer Unterlassungen, nicht bezogenen Zinsen, keinen rechtsbegründeten Anspruch machen, indem in dieser Periode den Landständen mit ihrer ganzen Wirksamkeit, auch die Möglichkeit entzogen war, ihrer Schuldner-Verbindlichkeit ein Genüge zu leisten, und jene Glaubiger von dem einstweilen an die Stelle dieser Pflichterfüllung getretenen Mittel keinen Gebrauch gemacht haben. — Uebrigens kommen in der nachher folgenden Aufstellung der vorgegangenen Veränderungen nur die Verbriefungen, deren Umtausch unterblieb, in ihrer bereits angezeigten, anfänglichen Summe, hingegen die, welche zur Einzeichnung der Reduction nicht producirt worden, gar nicht vor, sondern diese bleiben unter dem vorhin aufgestellten Totalbetrage des landständischen Anlehns mit begriffen. Ich bemerke deshalb nur hier, daß sie, zu Folge des in der mehrerwähnten Resolution vom 21. März d. J. (Nr. 44.) angeführten Berichts des Steuercollegii die bedeutende Summe von 312,000 Franken betrugen. Ueber diesen jezt erörterten ersten Punct dürfte nun zunächst zu deliberiren und ein Beschluß zu fassen seyn.

Sodann mußten bei dem Umtausche der Verbriefungen, um deren Beträge in Franken durchgängig auf runde Summen zu bringen, die Inhaber sich zum Theile zu Zuschüssen verstehen. Da

nun hierdurch in eingetauschte Obligationen höhere Beträge gekommen sind, als die dagegen vertauschten landständischen Obligationen und Restscheine enthielten, und dieser Mehrbetrag mithin als solcher keine ursprüngliche Hessische Landesschuld ausmacht, so entstehet die weitere Frage: ob derselbe jetzt dazu zu erklären sey? Wenn man erwäget, daß die Gläubiger zu den gedachten Zuschüssen, als einer unerlaßlichen Bedingung des ihnen vorgeschriebenen Umtausches, genöthigt waren, und daß selbige größtentheils durch Coupons, und also mittelst Capitalisirens von Zinsen, welche in dieser Eigenschaft allerdings auch eine hessische Schuld waren, selten durch baares Zulegen, geleistet wurden, so wird auch diese Frage, selbst davon abgesehen, daß nach einer sehr glaubwürdigen Versicherung, zum Behufe der Abründung auch Gelder herausgezahlt worden sind, wovon sich übrigens in den uns zugekommenen schriftlichen Nachrichten nicht die mindeste Spur findet, ohne Bedenken zu bejahen seyn. Die vorliegenden Angaben des Mehrbetrags selbst treffen mit einander überein, denn in der Resolution vom 21. März d. J. (Nr. 44.) wird davon gesagt: er belaufe sich zusammen, nach einem ungefähren Ueberschlage, auf mehr als eine halbjährige Zinse, und die von uns eingezogenen Nachrichten geben ihn ganz bestimmt zu 36,884 Rthl. 11 alb. 5 hl.

Zweiter Antrag.

an. Von dieser Summe wird ohnehin, wie ich hier nur vorläufig berühre, ein Theil bei der neuen Ausründung, welche ich weiter unten für nöthig erklären werde, herauszugeben sein, und also bald wieder verschwinden. Auch über den jetzt ebenfalls erörterten zweiten Punct bedarf es nun eines Beschlusses.

Ferner hat man den oben bereits erwähnten Rückstand der Stadt Amöneburg von 780 Rthl. bey der westphälischen Amortisations-Casse niedergeschlagen. Da nun der hierin liegende Erlaß die hessischen Landstände, welche dabei die rechtmäßigen Gläubiger sind, an sich nicht benachtheiligen und verbinden kann, so ist auch darüber eine Verfügung nöthig: ob es dennoch hierbei gelassen werden solle? Ich trage darauf an, daß dies geschehe, weil das Unvermögen der Stadt Amöneburg notorisch, der Posten für das Ganze nicht bedeutend, und die zu dessen Vorschusse von den Landständen in dem Hülfsanlehn contrahirte Schuld längst wieder getilgt ist. Dritter Antrag.

Endlich muß ich hier noch eines Umstandes erwähnen, der zwar nicht — wie die bisherigen — die Quantität der Schuld betrift, wohl aber auf deren Qualität bedeutenden Einfluß haben könnte, mithin in so fern hierher, wo die alte Landesschuld nach ihrer ganzen dermaligen Beschaffenheit festgesetzt werden soll, gehöret, und wovon

es daher zu verwundern ist, daß seiner in denen die landständischen Erklärungen über die alte Landesschuld erfordernden Resolutionen gar nicht erwähnet ist. — In dem westphälischen Gesetze vom 14. Jul. 1808 (Büll. 1808. St. 48. Nr. 105.), wodurch die Schulden-Consolidation vorgeschrieben wurde, sind von den darin ausgesprochenen Regeln des Abtrags der Capitalien, vermöge Art. 4., „die den geistlichen Corporationen, den frommen „Stiftungen und anderen Corporationen und „Stiftungen, welche unter unmittelbarer Ober„aufsicht des Staats stehen, zugehörende Capi„talien" ausgenommen und diese, „jedoch mit „Ausschluß der den Kirchenfabriken zustehenden „Capitalien," für unablösliche Renten erklärt worden. Eben diese Capitalien wurden auch in dem westphälischen Decrete vom 28. Jun. 1812. (Büll. 1812. St. 22. Nr. 104.), von der darin befohlenen Reduction der Schuld auf einen Drittheil, vermöge Art. 2., der nachher noch durch das bestätigte Staatsraths-Gutachten vom 15ten Januar 1813. (Büll. 1813., St. 1. Nr. 3.), wie weiter unten genauer vorkommen wird, authentisch erläutert wurde, nebst allen Obligationen, welche für, in den westphälischen öffentlichen Schatz baar eingezahlte, Cautionen ausgehändigt werden, ausgenommen, und in ihrem vollen Werthe erhalten. Hierdurch erkläret sich der in dem, auf Instanz

der Stände, von der Kurfürstl. Landtags-Commission, unterm 28ten April d. J. mitgetheilten Verzeichnisse der westphälischen Obligationen lit. D. (Nr. 154. Anl. 1.), namentlich auch bey den Verbriefungen unseres landständischen Anlehns, zum Grunde gelegte Unterschied zwischen „auf ein „Drittheil reducirten ablöslichen, und Reductions„freien unablöslichen Obligationen.“ — Es fragt sich daher zuletzt noch: ob die, eben erinnerlich gemachte, westphälische Verwandlung der den öffentlichen Corporationen und Stiftungen zustehenden Schuldforderungen in unablösliche Renten, und der daraus in der Beschaffenheit auch der landständischen Anlehns-Schuld entsprungene Unterschied zwischen ablöslichen und unablöslichen Verbriefungen, noch ferner in Betracht komme? Statt einer eigenen ausführlichen Beantwortung dieser Frage verweise ich auf das, was ich oben bey der Unterlassung des respective Umtausches und Anmeldens zur Reductions-Einzeichnung behauptet habe, da dies auch hier analoge Anwendung findet. Die befragte Verwandlung ist ein mit der westphälischen Schulden-Consolidation und der Existenz des Königreichs Westphalen selbst vorübergegangenes, für das hessische landständische Schulden-Verhältniß, dem ihr Gegenstand und jener dadurch entstandene Unterschied fremd sind, ganz gleichgültiges Ereigniß.

Vierter Antrag. Sämtliche das landständische Anlehn in sich fassenden **Verbriefungen erhalten** also die, allen Glaubigern ohne Unterschied zugesicherte, **Eigenschaft der Ablösbarkeit wieder.** Indessen bedarf es auch noch hierüber eines festsetzenden Beschlusses.

Veränderungen in dem Bestande der alten Landesschuld.

Jetzt erst nach diesen vorhergegangenen Bestimmungen können wir die Veränderungen, welche sich mit der oben gezogenen ursprünglichen Totalsumme nach und nach zugetragen, und solche bald vermehret, bald vermindert haben, ungestört übersehen. Ich folge in ihrer Aufstellung hauptsächlich denen darüber von uns unmittelbar eingezogenen, vorhin schon erwähnten, Nachrichten (Nr. 206.), weil sie im Allgemeinen die vollständigste Auskunft geben, und ihre Richtigkeit, in Hinsicht auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Ertheilers, nicht bezweifelt werden kann. Indessen ist es von mir nicht versäumt worden, das was in denen bey der Landtags-Commission ausgewirkten Erläuterungen (Nr. 154.) darauf Bezug hat, mit jenen Nachrichten zu vergleichen. Auch habe ich mir noch einige einzelne Aufschlüsse von jenem und einem andern sachkundigen Geschäftsmanne zu

verschaffen gesucht, welchen Letzteren zu dem Ende anzugehen, ich um so weniger abgehalten wurde, als der Erstere sich in seiner Berechnung (Nr. 206. Anl. ad 1.) auf von demselben erhaltene Nachrichten ausdrücklich berufet. — Die aus allen diesen Nachforschungen gezogenen Resultate nöthigen mich nun, die hierin darzustellenden Veränderungen in zwey Classen einzutheilen, indem einige derselben bestimmter angegeben und also direct aufgestellt werden können, andere hingegen, aller Erkundigungen und Bemühungen ungeachtet, an sich nicht mit Bestimmtheit auszumitteln gewesen sind, und daher bei ihnen nur auf einem indirecten Wege zu dem gesuchten Resultate zu gelangen ist.

Die vorhin als Grundlage aufgestellte Totalsumme des landständischen Anlehns betrug 1,389,733 Rthl. 4 alb. 10 hl. Hiervon giengen:

1) so viel die genauer zu bestimmenden Veränderungen betrifft:

A) vorerst ab:

a) zwei im Jahre 1809. von der westphäl. Amortisations-Casse amortisirte Obligationen, namentlich lit. B. No. 335 und lit. C. No. 599. zusammen über — — 300 rthl. — - —

	Rthl.	alb.	hl.
b) die in den Jahren 1809. 1810. eingelößten Restscheine ohne Coupons, wovon, da nur sehr wenige zurückgeblieben, und diese nicht ganz genau zu bestimmen sind, die volle Summe angenommen wird, mit — — —	31,133.	4.	10.
c) einige Restscheine à 10 Rthl. mit Coupons, so im Jahre 1810. statt des Umtausches eingelöset worden, für	1,070.	—	—
d) der oben gedachte Rückstand von Amöneburg, welche bey der westphäl. Amortisations-Casse niedergeschlagen worden, mit — —	780.	—	—
Abgangs-Summe — —	33,283.	4.	10.
Diese von	1,389,733.	4.	10.
ab —	33,283.	4.	10.
Verblieb Capitalschuld	1,356,450 Rthl.		

B) Dagegen gehen jetzt folgende zu:

a) die im Jahr 1810. bey dem Umtausche der landständischen

	Rthl.	alb.	hl.
Verbriefungen zum Behufe der Ausründung, größtentheils durch capitalisirte Zinsen gethanen Zuschüsse, mit —	36,854.	11.	5.
wodurch der Capitalfonds, nach Abzug der zum Umtausche damals nicht producirten landständischen Verbriefungen über 2890 Rthl.			
anwuchs, zu — —	1,390,414.	11.	5.
Dieser ist durch westphäl. Obligationen lit. D. gedeckt mit 5,401,760 Franken, welcher Betrag sich mit obiger Angabe genau vergleicht.			
b) Der Inhalt der nicht umgetauschter Obligationen und Restscheine, wovon jedoch der größte Theil in der Folge noch umgetauscht worden, mit — — —	2,890.	—	—
Bis hierhin Totalsumme	1,393,304.	11.	5.

2) Dieser somit nun etwas gestiegene Betrag vermindert sich aber nicht unbedeutend wieder, indem von jenen Obligationen lit. D. mehrere auf abgekaufte sogenannte Staats-Domainen, west-

phälische Cautionen, oder wegen sonstigen Veranlassungen, eingegangen, und hierauf bey dem westphälischen Staatsschatze, nach einer mündlich erhaltenen Nachricht — durch Verbrennen, vernichtet worden sind. Gerade hierin bestehen aber die Vorgänge, wovon, aller Bemühungen ungeachtet, an sich kein bestimmtes Resultat und überhaupt keine genaue Auskunft zu erlangen gewesen ist. Während wir daher ihre Folgen, bis etwa einzelne Reclamationen, dergleichen bis jetzt wenigstens bei den Ständen deshalb nicht eingekommen sind, durch ihre Begründung etwas Anderes erheischen, gelten lassen müssen, bleibt nun in Ansehung ihrer zu dem hier befragten Resultate zu gelangen, nichts übrig, als die Zinsen, welche dermalen von sämtlichen unter den westphälischen Obligationen lit. D. incl. D^a et D^b steckenden Posten zu bezahlen sind, zu berechnen und auf diesem Wege, nach geschehener Absonderung der dem landständischen Anlehen fremden Schulden, den dermaligen Capitalbetrag dieses Anlehns zu finden. Die Berechnung geschiehet nach den mehrerwähnten Nachrichten, welche hierin aus dem Hauptbuche der hessischen provisorischen Landesschulden-Tilgungscasse geschöpft, folglich durchaus glaubwürdig sind.

Die halbjährigen Zinsen sämmtlicher gedachter Obligationen betragen zusammen:

	A) von reducirten Coupons		B) von vollgültigen Coupons	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
	124,994.	03.	22,833.	03.
Davon gehen nun ab:				
a) für die Cammerschulden, worunter, zu Folge einer erhaltenen näheren Erläuterung, hier sowohl die alten Hessischen Cautionen, als die sogenannten Kronschatz-Forderungen, welche in anderen Verzeichnissen davon abgesondert vorkommen, begriffen sind,	6,106.	79.	10,431.	16.
b) für das Marburger Anlehen, — —	619.	49.	105.	09.
c) für die Gewehrgelder	—	—	916.	21.
d) für die Deposita —	1,602.	—	435.	90.
Abgangs-Summe: —	8,328.	28.	11,888.	36.
Diese von obiger Totale der	124,994.	03.	22,833.	03.
ab: — —	8,328.	28.	11,888.	36.
Verblieben an Zinsen für das landständische Anlehn — —	116,665.	75.	10,944.	67.

Es kommt aber dabei noch der besondere Umstand in Betracht, daß über mehrere reducirte Posten geradezu auf deren Drittheil ausgestellte

mithin vollgültige Obligationen ertheilt worden sind, worauf bei der vorstehenden Berechnung noch keine Rücksicht genommen wurde; deshalb gehen nun erst noch bei den reducirten Coupons zu — — —	4,331 Fr. 28 Ct.	
Dagegen bei den vollgültigen Coupons ab		1443 Fr. 76.
verbleiben folglich effectiv in Summa	120,997 Fr. 03 Ct.	9500 Fr. 91.

Einstweilige Festsetzung des dermaligen Betrags der alten Landesschuld.

Wenn man nun hiernach das Capital der landständischen Anlehens-Schuld berechnet, so beträgt solches:

A) von reducirten Coupons, auf den ursprünglichen Nominalwerth der Verbriefungen zurückgebracht, —	4,839,881 Fr. 20 Ct.
B) von vollgültigen Coupons — —	380,036 „ 40 „
Zusammen	5,219,917 Fr. 60 Ct.
oder 3 Fr. 88 ½ Ct. zu ein Rthlr. niederhessischer Währung gerechnet, — —	1,343,608 Rthl. 4 Alb. 4 Hl.

In dieser dermaligen Total-Summe des Hessischen landständischen Anlehns-Capitals treffen die oben gedachten Nachrichten bis auf die unbedeutende Differenz von 5 Rthl., welche eine derselben mehr als die andere rechnet, vollkommen mit einander überein. Hingegen das von der Kurfürstlichen Landtags-Commission uns mitgetheilte, bei dem Steuer-Collegio verfertigte, Verzeichniß (Nr. 154. Anl. 1.) weichet, jedoch nicht sehr beträchtlich davon ab; denn, wenn man den darin zu 408,987 Rthl. 17 Alb. 3 Hl. angegebenen Betrag der auf einen Drittheil reducirten ablöslichen Obligationen, durch Multiplication mit drei auf den ursprünglichen Nominal-Werth zurückbringt,

so entstehen . .	1,226,962 Rthl.	19 Alb.	9 Hl.
hierzu den angegebenen Betrag der Reductions-freien unablöslichen Obligationen des landständischen Anlehns gerechnet, mit . . .	109,201 —	17 —	
ergiebt sich eine Total-Summe von	1,336,164 Rthl.	4 Alb.	9 Hl.
folglich von dem oben angezeigten Betrage der	1,343,608 Rthl.	4 Alb.	4 Hl.
diese ab mit . .	1,336,164 —	4 —	9 —
eine Differenz von	7,443 Rthl.	31 Alb.	7 Hl.

Wenn wir indessen, wozu wohl bei der Uebereinstimmung der beiden bewährten Rechner, von welchen jene Nachrichten herrühren, und die hierin schwerlich mit einander conferirt haben, Grund vorhanden seyn dürfte, bey dem ersten Resultate, wenigstens für jetzt, stehen bleiben, so beträgt, wie hier auch noch festzusetzen ist, das jährliche Zinsen-Quantum zu dem obligationsmäßigen Fünf vom Hundert, nach einer genauen Berechnung: 67,180 Rthl. 13 Alb.

Bis hierhin also der dermalige Bestand der alten Landesschuld an Capital und jährlichen Zinsen, an und für sich, d. i. ohne in dessen Aufstellung Rücksicht auf die Reductions-Angelegenheit selbst zu nehmen, betrachtet, welcher demnach, zu Folge der dabey zum Grunde gelegten Berechnungen 46,125 Rthl. 6 Hl., (nach dem von der Landtags-Commission mitgetheilten Verzeichnisse aber 53,569 Rthl. 1 Hl.) an Capital-Schuld weniger ergiebt, als die Total-Summe des landständischen Anlehns betrug.

Fünfter Antrag. Es dürfte der Sache angemessen seyn, darüber einen allgemeinen anerkennenden Beschluß zu fassen, und solchen nach Vorausschickung der oben bereits vorgekommenen Special-Beschlüsse, der Kurfürstlichen Landtags-Commission, mittelst der erwarteten, der alten Landesschuld überhaupt zu widmenden, mithin auch den

jetzt noch folgenden Gegenstand in sich fassenden, Erklärung vorzulegen. Ich trage jedoch dahin an, daß die Anerkennung unter dem Vorbehalte: in so fern sich bei der weiteren Behandlung der Landesschulden-Angelegenheit kein anderes Resultat ergeben sollte, geschehen und ausgesprochen werden möge. Zu diesem Antrage bestimmt mich schon überhaupt die, oben dargestellte, Abweichung des aus dem von dem Steuer-Collegio herrührenden, von der Kurfürstlichen Landtags-Commission uns mitgetheilten, Verzeichnisse entstehenden Resultats von dem hier angenommenen; insbesondere wird er aber auch noch durch folgende, bei dieser Annahme unvermeidlich gewesenen, Unvollkommenheiten motivirt: vorerst dadurch, daß dabei die Restscheine ohne Coupons sämmtlich als getilgt haben aufgeführt werden müssen, da doch noch eine kleine unbestimmbare Zahl derselben zurück ist; sodann durch die Ungewißheit, welche, nach dem Obigen, in Ansehung der bei dem westphälischen Staatsschatze vernichteten Verbriefungen obwaltet, und den Einfluß, welchen sie auf die weitere Berechnung haben mußte; endlich durch die eben daher verbleibende Möglichkeit, daß gegen diese Vernichtung noch einzelne Reclamationen zum Vorscheine kommen, und für gegründet zu erklären sind.

Reductions-Angelegenheit.

Wir wenden uns nun zu denen, die, an sich selbst aus ihrer Quelle, dem westphälischen Decrete vom 28sten Juni 1812, (Bullet. 1812, St. 22. Nr. 104.), — und aus ihren Folgen nur allzubekannt gewordene, auch in Beziehung auf die letzteren bei der vorstehenden Erörterung schon mehrmals berührten, Reduction des größten Theils jener alten hessischen Landesschuld auf einen Drittheil betreffenden, Vorgänge. Die schon an sich in jeder Hinsicht vorhandene Nothwendigkeit eines über jenes Ereigniß zu fassenden ständischen Beschlusses hat durch die oftgedachten Resolutionen vom 21sten und 30sten März d. J. (Nr. 44. 54.) einen neuen Bestimmungsgrund erhalten, indem darin Se. Königliche Hoheit der Kurfürst die versammelten Stände zu einer Erklärung, bestimmt über die Frage:

„in wie fern die von dem westphälischen
„Gouvernement verfügte Heruntersetzung der
„Staats-Obligationen Lit. D. beizubehalten
„ten sey, oder welche andere Maasregeln
„dieserhalb zum Besten des Landes zu treffen
„seyn dürften?“

auffordern lassen. Ueber keinen Gegenstand der dermaligen landständischen Verhandlungen hat sich aber eine solche Verschiedenheit der Ansichten ge-

zeigt, als über diesen; bei keinem ist bisher zu einem solchen Auskunftsmittel, um zu einer Entscheidung zu gelangen, geschritten worden, als das war, welches bei ihm von den meisten Mitgliedern der versammelten Stände zu dem Ende gewählt wurde. Es ist schon an sich, wegen der hohen Wichtigkeit der Sache, und besonders in Hinsicht auf deren nunmehr eingetretene Lage, erforderlich, zugleich aber auch einem, am 4ten April d. J., wie das Landtags-Protocoll von diesem Tage ausweiset, von der Prälaten- und Ritter-Curie, in welcher sich zuletzt allein noch eine bedeutende Verschiedenheit der Meinungen zeigte, einstimmig gefaßten Beschlusse gemäs: daß der ganze Hergang dieser Angelegenheit in der an die Kurfürstliche Landtags-Commission darüber abzugebenden Erklärung dargestellt werde. Indem ich eine solche Darstellung zum Behufe dieser Erklärung, als einen Haupt-Bestandtheil des gegenwärtigen Vortrags nach Anleitung der Acten unternehme, werde ich anvorderst den Betrag der hier noch allein in Frage stehenden alten Landesschuld so, wie er in unveränderter Beibehaltung der westphälischen Reductions-Einrichtung dermalen beschaffen seyn würde, aus den darüber eingezogenen Nachrichten anzeigen; alsdann aber zunächst die von einander abweichenden Meinungen selbst mit getreuer Anführung sämmtlicher für eine jede derselben strei-

tenden Gründe, als das Materielle der Sache vorlegen; hierauf auch den Verlauf der darüber gepflogenen Verhandlungen und insbesondere das zuletzt eingetretene Auskunftsmittel, mit Allem was dabei vorgegangen, — als das Formelle des Herganges, beschreiben; und endlich mit einer Darlegung des jetzigen Standes der Sache schließen.

Betrag der alten Landesschuld, nach der Reduction bemessen.

Was also vorerst den dermaligen Betrag der Schuld, bemessen nach der westphälischen Reductions-Einrichtung anlangt, so ist dieser in dem von der Landtags-Commission uns mitgetheilten, bey dem Steuer-Collegio angefertigten Verzeichnisse so angegeben, daß er die Total-Summe von 518,189 Rthl. 2 Alb. 3 Hl. ausmacht; denn es sind danach von sothaner Schuld:

408,987 Rthl. 17 Alb. 3 Hl.	durch auf ein Drittheil reducirte Obligationen,
109,201 Rthl. 17 Alb. —	aber durch Reductionsfreie (und in dem vormaligen Königreiche Westphalen unablösliche)

Obligationen, verbrieft.

Vergleichs-Summe
518,189 Rthl. 2 Alb. 3 Hl.

Mit dieser Angabe trifft jedoch eine andere mir zugekommene Uebersicht der westphälischen Obligationen Lit. D. inclus. D[a] et D[b] nicht ganz genau überein, indem darin der jetzige Total-Betrag der befragten Schuld zu 524,808 Rthl. 31 Alb. angezeigt ist. Indessen macht dies keinen bedeutenden Unterschied aus. — Ohnehin aber verbleibt es wegen eines hier zu erörternden Nebenpuncts auf keinen Fall ganz genau weder bei der einen noch der andern dieser angegebenen Summen, sondern es tritt noch einige Erhöhung hinzu.

Es hat nemlich oben schon erinnerlich gemacht werden müssen, daß vermöge des Art. 2. des westphälischen Decrets vom 28sten Jun. 1812. (Bull. 1812, St. 22. Nr. 104.), von der in diesem Decrete vorgeschriebenen Reduction, unter anderen die den geistlichen Corporationen, den frommen Stiftungen, und anderen Corporationen und Stiftungen, welche unter unmittelbarer Oberaufsicht des Staats stehen, zugehörenden Capitalien ausgenommen worden. Diese Exemtion wurde in der Folge durch das am 15ten Januar 1813 genehmigte Gutachten des westphälischen Staatsraths,

noch dahin authentisch erkläret: „daß die gemein„nützigen Wohlthätigkeits-Anstalten, welche auf „den Gottesdienst, den öffentlichen Unterricht „und die Vorsorge für Kranke, Arme und Wai„sen, Bezug haben, von der Reduction ihrer Ca„pitalien ausgenommen seien, wenn diese Stif„tungen unter die Verwaltung oder die Direction „öffentlicher Autoritäten gestellt, und nicht blos „zu dem Vortheile der Mitglieder einer besonders „bezeichneten Familie gestiftet seien." (Bull. 1813, St. 1. Nr. 3.) — Schon in jener von mir erlangten Uebersicht fand sich nun die Bemerkung: „es hätten noch verschiedene pia Corpora reducirte Staats-Papiere in Händen, welche in andere von vollem Werthe verwandelt seyn würden, wenn die westphälische Regierung länger bestanden hätte; indessen werde die hieraus entstehende demnächstige Differenz doch nicht sehr bedeutend ausfallen, da sicher die meisten Fundationen schon ihre vollgültige Reductionsfreie Verbriefungen erhalten hätten." Bei dieser Privat-Nachricht ist es aber nicht geblieben; vielmehr hat die Kurfürstliche Landtags-Commission den Ständen am 19ten März d. J. einen Bericht des hiesigen Consistorii, zu Folge dessen sich bei dem Hospitale zu Hofgeismar und einigen anderen piis corporibus noch auf einen Drittheil reducirte westphälische Staats-Obligationen befinden, weil solche respective we-

gen anmaßlicher Einmischung der Präfecten in das Kirchen-Rechnungswesen und Sorglosigkeit der Cantons-Maires nicht gegen vollgültige Verbriefungen umgetauscht worden, in der Absicht mitgetheilt, damit jene Obligationen, dem Antrage des Consistorii gemäß, in jedem Falle für vollgültig erkläret werden möchten. (Nr. 212.) Indem ich dies einem darüber zu fassenden Beschlusse hierdurch unterwerfe, bemerke ich meines Orts, wie ich an und für sich um so weniger etwas dagegen zu erinnern finde, daß die hier in Frage stehenden Verbriefungen für vollgültig erkannt werden, als deren Inhaber eigentlich gleich anfangs von der Reduction befreiete Verbriefungen behalten mußten, von einer ihnen zum Umtausche ihrer widerrechtlich herabgesetzten Papiere anberäumten peremtorischen Frist gar nicht einmal constiret, und sie auf keinen Fall unter irgend einer verkehrten Handlungsweise ihrer Vorgesetzten leiden dürften, sondern dagegen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerechten Anspruch haben würden. Dagegen möchte der über die Reductions-Angelegenheit selbst von den meisten Mitgliedern der landständischen Versammlung gefaßte Beschluß hierbei der Consequenz halber, die Bestimmung nöthig machen: in so fern eine solche Anerkennung diesem Beschlusse nicht zuwider laufet, denn es ist der Fall zwar nicht häufig zu er-

Sechster Antrag.

warten, wohl aber im Einzelnen möglich, daß die befragten milden Stiftungen Verbriefungen nicht als erste Einzahler zum landständischen Anlehn, sondern als nachherige Erwerber, besitzen, z. B. wenn sie sie an Zahlungs-Statt erhalten hätten, und dann würden sie ohne Abweichung von jenem Beschlusse nicht Reductionsfrei seyn können.

Festsetzung der Streitfrage.

Ich komme nun zu der Darlegung der verschiedenen Ansichten über die Reductions-Sache selbst. — Darinn stimmen von Anfang an und fortwährend alle Curien, ja sämmtliche einzelne Mitglieder der landständischen Versammlung überein, daß es bei der westphälischen Reductions-Einrichtung nicht ganz und gar zu belassen, dieselbe nicht unverändert beizubehalten, insbesondere also die darinn gegründete Regel der Reduction, mit ihrer, sofern sie hierher gehören, oben schon angeführten, Ausnahme nicht anzunehmen sey. Eben dies setzt offenbar auch jene durch die Landtags-Commission vorgelegte Frage, nach ihrer ganzen Abfassung, zum voraus. Von allen Seiten ist daher der Grundsatz als richtig anerkannt worden: daß die gedachte westphälische Anstalt an sich das Kurhessische Landes-Schuldenwesen nicht verbindend treffe, daß sie die darin begriffenen Be-

theiligten nicht verpflichte. Die Streitfrage bestehet demnach im Allgemeinen darinn:

ob eine Herabsetzung der das Hessische landständische Anlehn in sich fassenden Verbriefungen, unter anderen Modificationen, als die westphälische Einrichtung selbst schon mit sich brachte, anzunehmen, oder ob solche ganz zu verwerfen sey?

Gegenseitige Ansichten und Gründe.

Jeder dieser beiden Gegensätze hat nur unter den versammelten Ständen seine Anhänger und Vertheidiger gefunden, und die unter ihnen herrschenden verschiedenen Meinungen zerfallen also danach in zwei Haupt-Classen, wovon aber die eine, in Hinsicht auf die von einander abweichenden Vorschläge, welche darinn wegen der zu treffenden Modificationen anfänglich obwalteten, sich wieder in zwei Classen zergliederte, so daß, wenn man die verschiedenen Meinungen damals vereinzelte, deren drei vorhanden waren. Weil jedoch eine derselben, welche im Wesentlichen dahin gieng: daß eine genaue Nachforschung nach dem Ursprunge des dermaligen Besitzes der von dem Hessischen landständischen Anlehen herrührenden Obligationen veranstaltet, und, nach deren Resultaten, nur diejenigen Verbriefungen, deren jetziger Besitz in der eigenen Einzahlung der Besitzer zu dem gedachten

Anlehen seinen Grund habe, nach ihrem ursprünglichen nominal-Werthe anerkannt, alle übrige hingegen auf den Preiß, der für deren Erwerb entrichtet worden, gesetzt, und hiernach verzinset und dereinst abgetragen werden sollten, *) — weil, sage ich, diese Meinung in der Folge zurückgenommen wurde, so kommen jetzt nur noch zwei einander nach jenen Haupt-Classen entgegen stehende, Meinungen in Betracht.

Die erste derselben stimmt darinn mit jener überein, daß nach ihr ebenfalls auf den Ursprung des Besitzes der befreiten Verbriefungen zurückzugehen und ein Unterschied zwischen den primordial-Inhabern und allen nachherigen Erwerbern von dem Hessisch-landständischen Anlehen herrührender Obligationen zu machen ist, so daß nur jene, — wie sich von selbst verstehet, jedoch auch deren Erben, — in Gemäßheit des ursprünglichen nominal-Werthes der Verbriefungen zu ihrer Befriedigung gelangen. In Ansehung sämmtlicher nachherigen Erwerber sothaner Obligationen hingegen soll, — und hierinn bestehet das Eigenthümliche dieser Meinung, — die Reduction auf einen Drittheil geradezu in Anwendung kommen. — Es

*) S. das Gutachten in der Beurk. Darstellung, S. 155 — 161.

ist zwar von einem Theile der Vertheidiger dieser Meinung ihrem hier dargestellten Bestande noch beigefüget worden: daß auch die schon nach der westphälischen Einrichtung der Reduction nicht unterworfen gewesenen, sondern mit der Bezeichnung „vollgültig" versehenen Verbriefungen nach ihrem vollen nominal-Werthe anerkannt werden sollten. Allein in so fern unter diesem Zusatze die, durch das westphälische Decret vom 28sten Juni 1812. (Bull. 1812, St. 22. Nr. 104.) Art. 2., und das genehmigte Staatsraths-Gutachten vom 15ten Januar 1813. (Bull. 1813, St. 1. Nr. 3.), von der Reduction wirklich ausgenommenen Verbriefungen, namentlich also die, deren Inhaber öffentliche Corporationen und Stiftungen sind, verstanden werden, dürfte sie bei weitem der Regel nach schon unter der ersten Cathegorie, nemlich unter den Verbriefungen der ursprünglichen Anlehns-Glaubiger, begriffen seyn; wenn sich aber hiervon einmal eine Ausnahme finden sollte, dann möchte schwerlich die Meinung dahin gehen, daß auf eine solche, vielleicht erst nach der westphälischen Herabsetzung und für ein sehr Geringes erworbene, Obligation die Reduction keine Anwendung haben sollte. Uebrigens sind jedoch, meines Wissens, namentlich auch die westphälischen Obligationen Lit. D. mit der Bezeichnung „vollgültig" versehen, welche nach der Reduction ge-

radezu auf den reducirten Betrag ausgestellt wurden; und sollten nun unter diesen zum landständischen Anlehne gehörende, etwa später zum Umtausche eingereichte, Verbriefungen begriffen seyn, so dürfte auch dieser Fall in der hier in Frage stehenden ersten Meinung, so wie sie oben aufgestellt worden, keine Aenderung bewirken; nur daß freilich solche bereits auf den reducirten Betrag aufgestellte Obligationen, wenn sie, in Gemäßheit dieser Meinung, für der Reduction unterworfen zu erklären wären, nicht etwa noch einmal auf einen Drittheil herabgesetzt werden könnten, sondern nach ihrem dermaligen nominal-Betrage anerkannt werden müßten. — Ueberhaupt ist der gedachte Zusatz nicht zur Discussion gekommen. Er durfte aber hier, der Vollständigkeit halber, nicht übergangen werden.

Die andere Meinung gehet dahin: daß, mit gänzlicher Verwerfung der westphälischen Reduction, der ursprüngliche nominal-Werth sämmtlicher von dem landständischen Anlehen herrührenden Verbriefungen, ohne allen Unterschied, anzuerkennen, und hiernach mit der Verzinsung und dem allmähligen Capital-Abtrage zu verfahren sey. Ihr wurde noch als Anhang beigefügt: daß auf die seit Herstellung der Hessischen Verfassung wegen der einstweilen beibehaltenen Reduction noch rückständigen vollen

Zinsen, nebst den laufenden, jedesmal zu einem Zehnttheil nachzubezahlen seien.

Die Gründe für die erstgedachte Meinung sind folgendermaßen deducirt worden: „es sey theils durch die während der usurpatorischen Regierung erfolgte Auflösung der Kurhessischen Verfassung, theils durch die im Jahr 1812 verfügte Reduction auf einen Drittheil, so wie auch durch die sogar in der Kurfürstlichen Verordnung vom 19ten August 1814 festgesetzte Beibehaltung der letzteren, der Credit der in Frage stehenden Staatspapiere so sehr gesunken, daß die meisten ursprünglichen Inhaber dieselben noch weit unter diesem reducirten Werthe veräusert hätten; es folglich eine unter den drückenden Zeitumständen offenbare Ungerechtigkeit seyn würde, die dermaligen Inhaber, welche den Besitz der gedachten Papiere fast durchgängig für einen sehr unbedeutenden, nicht einmal den Reductions-Preiß erreichenden, Kaufpreiß an sich gebracht hätten, auf Kosten der übrigen Landes-Unterthanen zu bereichern. Diesemnach habe sich die Lage der Dinge seit der Eröffnung des landständischen Anlehns so sehr verändert, daß die Stände sich zu einer vollständigen Anerkennung der damals eingegangenen Verbindlichkeiten nicht mehr für verpflichtet achten könnten (Nr. 55. vergl. 53.). Zu diesen förmlich ausgesprochenen Gründen sind, während der Discussion,

noch folgende Aeußerungen hinzugetreten: durch den in der aufgestellten Meinung angenommenen Unterschied zwischen den ursprünglichen Anlehns-Glaubigern und den Ankäufern von Obligationen werde, eines Theils, eine Begünstigung der Gemeinden und milden Stiftungen, als wovon die meisten zu jener ersten Classe gehörten, anderen Theils aber auch die Verminderung der allzu drückenden Last beabsichtiget, welche die Anerkennung des vollständigen nominal-Werthes sämmtlicher von dem landständischen Anlehen herrührenden Verbriefungen mit sich führen würde; zudem seien, besonders in der letzten Zeit, sehr viele Obligationen auf wucherliche Speculation aufgekauft worden; daher verlange, — wie auch schon aus dem Verhältniß der ständischen Abstimmungen zu entnehmen sey, — die allgemeine Stimme die Beibehaltung der Reduction bei den angekauften Verbriefungen; endlich komme es bei einem kleineren Staate auf Erhaltung des Credits, welche einen Hauptgrund der gegentheiligen Meinung ausmache, keinesweges in dem Grade an, als bei einem großen, — eine Behauptung, welche auch schon früher in einem schriftlichen voto vorgekommen war (Nr. 30.).

Bei Aufstellung und Vertheidigung der anderen Meinungen, wobei es natürlich nur darauf ankam, die Zulässigkeit der in jener ersten vorge-

schlagenen Reduction anzufechten, ist man zu dem Ende vorerst von folgenden ganz allgemeinen Gesichtspuncten ausgegangen:

A) Die westphälischen Schulden-Einrichtungen, namentlich die darinn getroffene Reduction des größten Theils der Verbriefungen auf einen Drittheil der Schuld, binden, wie, nach dem Obigen, von allen Seiten anerkannt ist, das Hessische Landes-Schuldenwesen an sich keineswegs. Sie gründen sich auf die in dem vormaligen Königreiche Westphalen vorgegangene Consolidation aller Provinzial-Schulden zu einer allgemeinen Reichs-Schuld. Diese ist mit dem Daseyn des Königreichs Westphalen selbst verschwunden; die vormalige Reichsschuld hat sich wieder in die Schulden der einzelnen Länder aufgelößt, deren jedes nun wieder in seine selbstständige contractmäßige Schulden-Verhältnisse zurückgetreten ist. In diese irgend etwas aus jenen Einrichtungen aufzunehmen, ist mithin nicht sowohl eine Beibehaltung als vielmehr eine ganz neue Einführung.

B) Der hier in Frage stehende Gegenstand, nemlich die Einführung oder Verwerfung der Reduction, ist eine landständische jetzt erst noch, unter Autorität des Regenten, zu erledigende, nicht aber eine bereits von diesem abgethane, Angelegenheit. Dieß fließet eben so

gewiß aus der Natur der Sache, da hier von Landes-Schulden überhaupt und insbesondere von einem landständischen, mit vollständiger Genehmigung des Regenten, contrahirten Anlehne die Rede ist, als gewiß es von Seiten des Regenten in der Aufforderung der Stände, sich über den befragten Gegenstand mit voller Freiheit zu erklären, auf das bestimmteste anerkannt ist. Um so weniger liegt in dem, was die Kurfürstliche Verordnung vom 19. August 1814. von der Reduction enthält, eine definitive und fortwährende Entscheidung, sondern dies war nur eine, vor dem Eintritte der Stände-Versammlung und in Beziehung auf die damaligen Zeitumstände getroffene, provisorische Maßregel.

C) Bei der Behandlung dieser landständischen Angelegenheit ist nur ja von dem dabey allein entscheidenden Verhältnisse auszugehen und dies nie ausser Augen zu verlieren. Dies bestehet aber in dem von der Stände-Versammlung des Jahres 1807. contrahirten Verhältniß der damalen versammelten Landstände, als Repräsentanten des Schuldners, zu den Inhabern der Obligationen als Glaubigern. Wenn man von ihm ausgehet, dürften hier die Fragen zu beachten seyn: ob überhaupt eine spätere Stände-Versammlung eine von einer früheren getroffenen fortwährende Anstalt,

deren Gegenstand wohlerworbene Rechte dritter Personen begründet, abzuändern befugt sey, und ob insbesondere der Schuldner etwas dem Glaubiger Nachtheiliges einseitig verfügen könne? — —

Sodann aber ist die Zulässigkeit der in Antrag gebrachten Reduction aus nachstehenden speciellen Gründen bestritten worden:

1) Es könne überhaupt irgend eine Reduction der landständischen Capitalschuld unmöglich gebilliget werden, indem einer solchen Maßregel:

a) alle Rechtsgründe widerstritten. Die landständischen Verbriefungen seien auf den Inhaber gestellt, und dadurch jedem Inhaber derselben der volle Betrag der Zinsen und demnächst des Capitals feierlich versprochen worden. Sowohl diese partial-Verbriefungen als die bei der hiesigen Regierung niedergelegte Haupt-Obligation enthalte alle zur Sicherheit der Creditoren dienende Stipulationen und Clauseln, auch in dem Betrage der Petri- und Martinisteuer eine ausdrückliche und hinlängliche Special-Hypothek. Die Landstände würden also, als Repräsentanten des Schuldners, ihr feierlich gegebenes Wort brechen, wenn sie zu einer Reduction der Capital-Schuld auf einen

Drittheil schreiten wollten. Schon die obige erste allgemeine Voraussetzung (sub A.) widerlege hinlänglich den Einwand, als ob bei der landständischen Schuld vermöge der zur westphälischen Zeit eingetretenen Veränderungen eine Novation vorhanden sey, und die daraus entspringende Anwendbarkeit der clausulae rebus sic stantibus die Beibehaltung einer Reduction rechtfertige. Nach dem Verschwinden der westphälischen Schulden-Consolidation, die auch bey ihrem Bestande an dem Wesen der Dinge nichts zu änderen vermocht habe, sei das ganze Schulden-Verhältniß wieder in seinen vorigen rechtlichen Zustand gekommen; die Schuld selbst sei noch immer die durch das landständische Anlehen vom Jahr 1807 auf genau bestimmte Bedingungen contrahirte, der Schuldner sei noch wie vor das Hessen-Casselsche Land, welches die Landstände in dieser Eigenschaft repräsentirten, und die Person des Glaubiger sey immer und bei jeder Veränderung der Inhaber der Verbriefungen geblieben. Die das landständische Anlehn begreifenden vormals westphälischen Obligationen lit. D. endlich bilden, nur von dem, durch obigen Beschluß nun zur Landesschuld geschlagenen, Mehrbetrag abgesehen,

lediglich ein Surrogat der landständischen Verbriefungen.

b) Der Staatscredit gehe durch die Reduction gänzlich verloren, und dieser Verlust werde den Landständen fühlbar werden, wenn sie, wie sehr leicht möglich sey, (und seitdem schon wirklich der Fall gewesen ist) da, wo ein augenblickliches Bedürfniß aus dem Beutel der Unterthanen nicht geschafft werden könne, des Credits bedürften. Die Aufrechthaltung des öffentlichen Credits müsse, in kleinen und großen Staaten, eine der ersten Bemühungen einer wohleingerichteten Staatsverwaltung seyn, und irgend eine ihm hinderliche Maßregel könne daher nur durch das eiserne Gesetz der Nothwendigkeit entschuldigt werden. Wir befänden uns aber:

c) noch lange nicht in diesem Falle der Nothwendigkeit. Wenn man auch alle bisher als Staatsschulden zur Anzeige gekommene Summen für solche anerkenne; so übersteige deren Capital kaum eine einjährige Staatsrevenue, da in manchen großen und kleinen Staaten die große Hälfte der Revenue zur Verzinsung der Staatsschulden nicht hinreiche. Bleibe man bei der hier allein befragten landständischen Anlehns-Schuld stehen,

so sei die den Creditoren, d. h. den Inhabern der Verbriefungen, zur Sicherheit angewiesene Petri- und Martinisteuer nicht allein zur Deckung des vollen Zinsenbetrags anreichend, sondern sie lasse auch noch einen bedeutenden Ueberschuß zur Amortisation übrig. Um so gewisser werde es

d) ganz unverantwortlich seyn, jetzt in Hessen eine Maßregel nachahmen zu wollen, welche ehemals in dem von seiner Entstehung an auch schon seinem Zusammensturz entgegen eilenden Königreiche Westphalen, und auch selbst da erst dann ergriffen worden, als der Banquerut schon wirklich ausgebrochen gewesen.

2) Am wenigsten könne man den, in der Absicht den Wucher zu strafen, in Antrag gebrachten Unterschied, vermöge dessen die ursprünglichen Anlehns-Glaubiger ihre in Händen behaltene Verbriefungen ganz, hingegen die, welche die ihrigen durch Cession überkommen haben, sie nur zu einem Drittheil verzinset und bezahlt erhalten sollen, billigen, denn

a) eine solche Modification widerspreche dem Zwecke eines auf den Inhaber ausgestellten Staatspapiers, welches seiner Natur nach dazu

bestimmt sei, daß es in den Handel komme und von Hand zu Hand gehe.

b) Hessen werde ebendaher der erste Staat in Teutschland, ja vielleicht in ganz Europa, werden, welcher einen solchen Unterschied aufstelle, und sich in die mit Staatspapieren auf den Inhaber lautend vorgegangene privat-Transactionen mischen wolle;

c) Ueberhaupt könne man bei dergleichen Vorgängen von wucherlichen Handlungen gar nicht reden und sie als solche von keiner Seite rügen, indem

α) die Landstände hierdurch das ihnen einzig zukommende Verhältniß, worinn sie als Repräsentanten des Anlehns-Schuldners zu den jedesmaligen Inhabern ihrer Verbriefungen, als den Anlehns-Glaubigern, ständen, überschreiten, und sich in ein anderes, ihnen ganz fremdes und gleichgültiges, Verhältniß, nemlich das der Cedenten ihrer Verbriefungen zu deren Cessionarien mischen würden;

β) unter diesen einzigen Interessenten selbst aber auch keine Rede von Wucher seyn könne, weil solches nicht nur schon die, oben bereits bemerkte Natur eines auf den Inhaber gestellten Staatspapiers, sondern

auch überdies die Landesverordnung vom 20. August 1810, geradezu verbiete; zudem

γ) wenn die Landstände einen sogenannten Wucher rügen wollten, selbst von jenem ersten bereits entscheidenden Grunde abgesehen, theils auch ihnen die Natur der von ihnen selbst auf diese Weise geschaffenen, auf jeden Inhaber sprechenden, Verbriefungen, und die dieser gemäß in der gedachten Verordnung bestehende allgemeine Landes-Gesetzgebung, theils sogar dann, wenn alle Erfordernisse zur Anwendbarkeit des Anastasianischen Gesetzes vorhanden wären, ihre in den ertheilten Verbriefungen ausdrücklich enthaltenen Entsagung auf die in diesem Gesetze gegründete Einrede entgegen stehen würde.

d) Die vorgeschlagene Modification sey aber auch unausführbar, weil es an einem Mittel fehlen werde, alle diejenigen unter den dermaligen Inhabern westphälischer Obligationen Lit. D. aufzufinden, welche den Besitz dieser Verbriefungen von der eigenen Einzahlung zu dem landständischen Anlehen herleiten, und sie von allen Cessionarien zu unterscheiden. Zugleich würde sothane Modification:

e) zu äußerst unbilligen Resultaten führen, indem ihr zu Folge der, welcher vor der Reduction zu 70 bis 80 Procent gekauft hat, bei

der Verzinsung und dem Abtrage des Capitals demjenigen gleich gehalten werden würde, welcher nach der Reduction nur 10 bis 15 Procent gegeben hat. Warum sollte somit jener über funfzig Procent verlieren, und dieser funfzehn bis zwanzig gewinnen; da doch einer so gut als der andere in der Hoffnung zu gewinnen, oder doch nicht zu verlieren, gekauft habe, und, wenn hierbei vom Wucher die Rede seyn könne, beide bestraft werden müßten. Wirklich habe ich eine einzelne Reclamation, deren weiterer Inhalt wohl der nächste Beleg dazu seyn dürfte, daß die hier zur rechtlichen Entscheidung erforderlichen Stimmen gewiß nicht allgemein für die angetragene Maßregel sprechen, vor mir, nach welcher der Reclamant, wie er durch einen glaubwürdigen Zeugen zu beweisen und zu beschwören sich erbietet, eine landständische Obligation von 200 Rthlr. (Lit. B Nr. 395), am 12. August 1807 zu 90 Procent, mithin für 180 Rthl., zwei dergleichen, jede über 100 Rthl. (Lit. C. Nr. 153. et 444.), am 20. November 1807 zu 87 $\frac{1}{2}$ Procent, also für 175 Rthl., und sechs eben dergleichen über 350 Rthl. (Lit. C. Nr. 142., D. Nr. 97., E. Nr. 68., G. Nr. 96., und H. Nr. 258.), am 1. October 1809, zu 80 Procent, mithin für 280 Rthl., folglich sämmt-

lich längst vor der Reduction, ja selbst vor dem Umtausche, gekauft hat; soll dieser nun auch mit einem Drittheile vorlieb nehmen? — Aus allen diesen sub 2. a bis e. vorgetragenen Gründen ergebe sich, daß hier nur die Frage davon seyn könne: ob alle unsere Verbriefungen ohne Unterschied reducirt oder auf den vollen Werth hergestellt werden sollten.

3) Ueberhaupt aber heischten alle von den contractmäßigen Stipulationen abweichende, und dem Staatscredit nachtheilige Maßregeln, wie schon gesagt, den hier noch gar nicht vorhandenen Fall der Nothwendigkeit. Sollte dieser dereinst eintreten, dann gebe es ganz andere Mittel, wodurch der Mangel gedeckt, und den Staats-Glaubigern wenigstens ihre Capitalien nicht geradezu gestrichen würden. Dahin gehöre insbesondere:

a) eine allgemeine Herabsetzung des Zinsfußes; oder auch:

b) eine ähnliche Einrichtung, wie sie die neue Regierung in Holland getroffen habe. Dort sey die unter der französischen Herrschaft auf einen Drittheil herabgesetzte Staatsschuld zu ihrem vollen Betrage hergestellt. Man habe aber den Glaubigern nur über den Betrag eines Drittheils ihrer Forderungen verzinsliche, über die anderen zwei Drittheile hingegen so-

genannte schlafende, d. i. vorerst unverzinsliche, Obligationen gegeben. Von den ersteren werde alljährlich eine gewisse Anzahl ausgelooset und abbezahlt; dann aber eine gleiche Anzahl der letzteren ebenfalls durch das Loos bestimmt, welche an die Stelle jener träten, und also zur Verzinsung gelangten. Demnach bezahlte der Staat nicht mehr als einen Drittheil der Zinsen, und der Glaubiger verliehre nichts an dem Capitale. — Endlich könne man:

c) die Capital-Schuld einstweilen und bis zu besseren Zeiten als unablöslich behandeln, die Zinsen vollständig und richtig abtragen, und mit diesem Abtrage allenfalls die Ausloosung von Prämien verbinden. Indessen setze alles dies erst den wirklichen Nothstand zum voraus; dagegen:

4) so lange dieser noch nicht eingetreten, streng Wort zu halten sey, mithin alle landständische Verbriefungen ohne Unterschied vollständig und pünktlich verzinset, und sobald als möglich zu ihrem allmähligen Abtrage geschritten werden müsse (Protoc. vom 14. 17. 21sten März d. J. und Nr. 30ª 68.).

Gang der Verhandlungen und des Beschlusses.

Es bleibt nun, zu Folge des oben vorgezeichneten Planes dieser Darstellung, zunächst noch übrig, den Gang zu beschreiben, welchen die Berathschlagung der versammelten Stände über den vorliegenden Gegenstand und der von den meisten derselben darüber gefaßte Beschluß genommen haben. *)

Nachdem vorerst *in Pleno* zur Einleitung und Erleichterung der Deliberation ein ausführlicher Vortrag über die ganze Angelegenheit mit hinzugefügtem Gutachten abgestattet worden war (Prot. vom 14ten März d. J.), schritt man in den einzelnen Curien zur Abstimmung. Die Prälaten- und Ritter-Curie faßte hierauf durch Mehrheit der Stimmen den der zweiten Meinung gemäßen Beschluß:

> daß die von dem landständischen Anlehen herrührenden westphälischen Obligationen Lit. D. sämmtlich in ihrem ursprünglichen vollen nominal-Werthe anzuerkennen, auch die seit Herstellung der vaterländischen Verfassung wegen der einstweilen beibe-

*) Vergl. Beurk. Darstellung, S. 161—166.

haltenen Reduction rückständigen Zinsen mit der laufenden, jedesmal zu einem Zehntheile, nachzubezahlen seien (Prot. vom 17. März d. J.).

Hingegen die landschaftliche Curie beschloß ebenfalls nach Stimmen-Mehrheit die Annahme der ersten Meinung dahin:

daß die gedachten Obligationen nur den unverrückten ursprünglichen Anlehns-Glaubigern vollständig nach dem Nennwerthe, allen übrigen aber auf einen Drittheil herabgesetzt, verzinset und bezahlt werden sollten (Nr. 55.).

Auch der Beschluß der Curie des Bauernstandes fiel, ohne daß in der darüber abgegebenen Erklärung, des Stimmen-Verhältnisses erwähnt wurde,

eben dahin aus (Nr. 53.).

Bei dieser Verschiedenheit der Resultate und da die Prälaten- und Ritter-Curie eine Entscheidung nach Mehrheit der Curien nicht für statthaft achtete, geschahe von derselben zunächst der Antrag, daß zwei Deputirte jeder Curie, und zwar solche, welche zu dem darinn gefaßten Beschlusse mit eingestimmt hätten, zusammentreten möchten, um, nach Art einer Re- und Correlation, eine Vereinigung zu versuchen. Dieser Vorschlag wurde von den beiden anderen Curien an-

genommen. Allein, ungeachtet die zusammengetretenen sechs Deputirten einander die gegenseitigen Gründe näher darlegten, und dann hierüber in ihren Curien berichteten, erfolgte die bezweckte Vereinigung nicht (Prot. vom 20. 21sten März d. J.). Das Mislingen dieses Versuches war um so mehr zu bedauern, als, eines Theils, die von der Landschaft und dem Bauernstande behauptete Entscheidung nach Mehrzahl der Curien von Prälaten und Rittern ferner widersprochen wurde, andern Theils aber verschiedene von diesen in Vorschlag gebrachte Auskunftsmittel bei jenen eben so wenig Eingang fanden, und äußere Entscheidung von allen Seiten verbeten wurde. Endlich geschahe von einigen Mitgliedern der Prälaten- und Ritter-Curie der Antrag, für diesmal und ohne Consequenz *in Pleno viritim* abzustimmen, welcher, jedoch unter der Verwahrung einiger anderen Glieder ebenderselben Curie, diesen Weg weder jetzt noch künftig als ein gesetzmäßiges Auskunftsmittel gelten lassen zu können, die Genehmigung aller übrigen Mitglieder der drei Curien erhält. In dem hierauf versammelten *Pleno* wurden bei Eröffnung der Sitzung die bemerkten Verwahrungen wiederholt, dann aber wurde, von unten herauf *viritim* abgestimmt, wobei indessen drei Glieder der Prälaten- und Ritter-Curie sich lediglich auf die in ihrer Curie bereits abgelegten vota bezogen, und woraus sich

für die ausschließliche volle Befriedigung der Einzahler des landständischen Anlehns an Capital und Zinsen, mit Reduction aller anderweit erworbenen Verbriefungen auf einen Drittheil

eine große Mehrheit der einzelnen Stimmen ergab (Protoc. vom 3ten April d. J.). In der Folge wurde noch weiter gegen das Uebergewicht der mehreren Curien protestirt, und dasselbe reprotestando behauptet, zuletzt aber allen Theilen jede Zuständigkeit deshalb vorbehalten (Prot. vom 4. 5ten April d. J.)

Bemerkungen über den neueren Stand dieser Angelegenheit.

Ich beschließe nun den bisherigen, der alten Hessischen Landes-Schuld gewidmeten, Vortrag mit einigen Bemerkungen, wozu verschiedene Erfahrungen, welche der dermalige Stand der Sache theils bestätiget theils zuerst hervorgebracht hat, mich verpflichten.

Bekanntlich ist, auf Veranlassung des über die Reductions-Angelegenheit von den meisten Mitgliedern der landständischen Versammlung gefaßten Beschlusses unter der Aufsicht eines, von der Kurfürstlichen Landtags-Commission dirigirten, ständischen Ausschusses die Einreichung

und Aufzeichnung sämmtlicher Obligationen *lit. D.* bei dem dazu bestellten Buchhalter in den Gang gebracht. Diese Operation ist jetzt schon so weit gediehen, daß bereits über drei Viertheile No. sämmtlicher existirt habenden Obligationen Lit. D. incl. Dª et Dᵇ eingekommen sind, und sich daher aus der Beschaffenheit dieser Productionen manches bestimmter abnehmen läßset, als man früher dazu im Stande war. Insbesondere ist es dadurch:

1) bei mir zur völligen Ueberzeugung gekommen, daß die Ummöglichkeit dagegen streitet, diejeniden Obligations-Inhaber, welche den Besitz ihrer Verbriefungen unverrückt von der Einzahlung zu dem landständischen Anlehne herleiten, auf eine gewissenhaft-zuverläßige Weise, und ohne dabei willkührliche unzuverlässige Vermuthungen eintreten zu lassen, auch einzelne Verletzungen zu wagen, auszumitteln, denn

a) zu einer solchen Ausmittelung würde, ganz von dem auch möglichen Falle abgesehen, daß sich einzelne Personen jetzt in der Geschwindigkeit wieder den Besitz ihrer längst veräußerten Papiere verschafft haben können, durchaus erforderlich seyn, daß Aufzeichnungen existirten, woraus bestimmt erhellete, daß die jetzt producirten Obligationen

bei dem Umtausche unmittelbar an die Stelle der Verbriefungen, — Obligationen oder Restscheine, getreten sind, welche die jetzigen Inhaber oder deren Erblasser bei der Einzahlung zu dem landständischen Anlehne empfangen haben. — Solche Aufzeichnungen sind aber nicht vorhanden.

b) Man kann nun zwar allerdings durch Vergleichung der jetzt durch Einreichung der Obligationen liquidirt werdenden Summen mit dem Einzahlungs-Register von 1807. auf den Schluß kommen, daß diese mit der damals von dem jetzigen Inhaber, oder seinen Erblasser zu dem landständischen Anlehn eingezahlten Summe übereintreffe. Allein, gleich wie dies Resultat überhaupt den eigentlichen Gegenstand der beschlossenen Erforschung nicht erledigt, so sind dabei mancherlei Unterschleife gedenkbar, und leider wahrscheinlich. Namentlich kann der Einzahler seine Hessische oder Westphälische Verbriefung längst verkauft gehabt haben, und, durch das leider nur allzulaut und allgemein verbreitete Gerüchte, daß die ersten Einzahler Vorzüge geniessen sollten, verleitet worden seyn, sich entweder selbst wieder so viele Obligationen, als seine Zahlung ihm

einbrachte, zu verschaffen, oder auch seinen Namen dazu herzugeben.

c) Es ist auch noch der besondere Umstand wohl zu erwägen, daß im Jahre 1807 sehr viele Fälle vorgekommen sind, wo Beamte oder Magistrate die aufzubringenden verschiedenartigen Beiträge zu dem landständischen Anlehne im Ganzen auf die Gemeinde oder auf ein ganzes Amt ablieferten, ohne den Einzahler namentlich anzugeben. Die Individuen werden also dadurch sehr verkürzt werden können, wenn nur auf das Einzahlungs-Register von 1807 zurückgegangen und nur der darinn namentlich aufgeführte Besitzer Vorzüge geniessen sollte.

2) Die vorhinnige Vermuthungen, daß sehr viele Verbriefungen, durch Speculations-Kauf, in einerlei Händen sich befänden, ist durch die bisherige Erfahrung — wenigstens in dem Maße — nicht bestätiget worden. Die bis jezt ansehnlichsten Posten sind: einer von 80,000 Franken, einer von 20,000, einer von 18000 und einer von 17,000 Franken; dann folgen noch etwa drei bis vier andere von 8000 bis 10000 Franken. Vornehmlich aber läßt sich

3) aus den gemachten Erfahrungen keinesweges folgern, daß überhaupt viele — wohl gar der größte Theil der Verbriefungen dem

Handel unterworfen gewesen. Ein in unserem Schuldenwesen von Anfang an sehr thätig gewesener Geschäftsmann versichert: „nach seiner Erfahrung behaupten zu können, daß solches kaum bei einem Sechstheile des ganzen Anlehns der Fall sey, und Fünf Sechstheile sich gewiß noch in den Händen der ersten Glaubiger oder deren Erben befänden." Es würde also, wenn ich mich so ausdrücken möchte, nicht einmahl der Mühe werth seyn, sich durch Herabsetzung jenes Sechstheils der Schuldforderungen auf einen Drittheil des zugesicherten Betrags dem Urtheile auszusetzen, welches, meiner Ueberzeugung nach, über eine solche Maßregel unfehlbar ergehen wird.

Die in vorstehendem Vortrage enthaltenen sechs Anträge sind von dem Pleno zu Folge der Protocolle vom 28. und 30ten Jun. 1815., durchgängig genehmiget, und sodann der Vortrag selbst an die Kurfürstliche Landtags-Commission, als die landständische Erklärung auf die Aufforderung vom 21. März. (S. II.) am 11. Juli 1815. (Num. 347. der Beilagen des Protocolls) eingesendet worden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nachtrag zu der beurkundeten Darstellung der kurhessischen Landtagsverhandlungen (von dem Jahre 1815), die alte Landesschuld, insbesondere deren Herabsetzung auf einen Drittheil betreffend

[Kassel] 1816

Bibl.Mont. 2784-5#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721126-5